



Sachstand

Besteuerung von Otto- und Dieselmotoren

Besteuerung von Otto- und Dieselmotoren

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 030/21
Abschluss der Arbeit: 12. März 2021
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Vorbemerkung	4
3.	Energiesteuer	4
4.	CO₂-Steuer	5

1. Fragestellung

Gefragt wird nach der steuerlichen Behandlung von Otto- und Dieseldieselkraftstoffen in Deutschland. Insbesondere interessiert, ob E5 und E10 Ottokraftstoffe in Zusammenhang mit der CO₂-Steuer unterschiedlich behandelt werden, d. h. ob der höhere Bioethanolanteil in Super E10 die CO₂-Steuerlast mindert.

2. Vorbemerkung

Grundsätzlich unterliegen Kraftstoffe in Deutschland der Energiesteuer, der CO₂-Steuer sowie der Mehrwertsteuer.

Bezogen auf einen Liter Superbenzin (bei einem Verbraucherpreis von 1,3964 Euro) im Januar 2021 betragen die Energiesteuer 0,6545 Euro, der Deckungsbeitrag (inklusive CO₂-Steuer) 0,2174 Euro sowie die Mehrwertsteuer 0,2230 Euro.

Für einen Liter Dieseldieselkraftstoff (bei einem Verbraucherpreis von 1,2437 Euro) im gleichen Zeitraum wurden 0,4704 Euro Energiesteuer, 0,2686 Euro Deckungsbeitrag (inklusive CO₂-Steuer) sowie 0,1986 Euro Mehrwertsteuer berechnet.

Der Deckungsbeitrag beinhaltet unter anderem die Kosten der Mineralölkonzerne für Transport, Lagerhaltung, gesetzliche Bevorratung, Verwaltung, Vertrieb sowie für Biokomponenten und die Beimischung.¹ Darüber hinaus fließen die Produktkosten in den Verkaufspreis ein.

3. Energiesteuer

Die Einführung der Energiesteuer geht zurück auf die Energiesteuer-Richtlinie der EU (RL 2003/96 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom)². Seit 1. August 2006 hat das Energiesteuergesetz (EnergieStG)³ das frühere deutsche Mineralölsteuergesetz abgelöst.

Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Energiesteuer sind das Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534, 2008 I S. 660, 2008 I S. 1007) in der jeweils geltenden Fassung und die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen.

Die Steuersätze für je 1000 Liter betragen für **unverbleites Benzin** (mit einem Schwefelgehalt von höchstens 10 mg/kg) **654,50 Euro** und für **Dieseldieselkraftstoff** (mit einem Schwefelgehalt von höchstens 10 mg/kg) **470,40 Euro** nach § 2 Abs. 1 EnergieStG.

Nach § 2 Abs. 4 EnergieStG unterliegen andere als die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Energieerzeugnisse der gleichen Steuer wie die Energieerzeugnisse, denen sie nach ihrem Verwendungszweck und ihrer Beschaffenheit am nächsten stehen. Zunächst ist der Verwendungszweck als Kraftstoff oder als Heizstoff zu bestimmen. Kann das Energieerzeugnis für diese Verwendung

1 [Preiszusammensetzung | MWV – Mineralölwirtschaftsverband e.V. – Mineralölwirtschaftsverband e.V.](#), abgerufen am 11. März 2021.

2 <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:283:0051:0070:DE:PDF>, abgerufen am 11. März 2021.

3 [EnergieStG - Energiesteuergesetz \(gesetze-im-internet.de\)](#), abgerufen am 11. März 2021.

als Kraftstoff oder als Heizstoff durch eines der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Energieerzeugnisse ersetzt werden, unterliegt es der gleichen Steuer wie das genannte Energieerzeugnis bei gleicher Verwendung.

4. CO₂-Steuer

Deutschland hat sich nach dem Übereinkommen von Paris auf europäischer Ebene zu ambitionierten Klimaschutzzielen verpflichtet. Mit dem am 18.12.2019 in Kraft getretenen Bundesklimaschutzgesetz⁴ wurden diese Klimaschutzziele in Deutschland erstmals gesetzlich verankert, um den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter zwei Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Ein zentrales Klimaschutzinstrument ist die CO₂-Bepreisung von Emissionen insbesondere in den Bereichen Wärme und Verkehr. Die CO₂-Bepreisung ist mit dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)⁵ am 20.12.2019 in Kraft getreten. Auf Grundlage des BEHG wurde in Deutschland ab 2021 ein nationales Emissionshandelssystem eingeführt.

Nach § 10 Abs. 2 BEHG beträgt der Festpreis pro Emissionszertifikat (welches gemäß § 3 Nr. 2 BEHG zur Emission einer Tonne Treibhausgase in Tonnen Kohlendioxidäquivalent in einem bestimmten Zeitraum berechtigt) im Jahr 2021 noch 25 Euro, steigt dann schrittweise auf bis zu 55 Euro im Jahr 2025 an und ist im Jahr 2026 in einem Preiskorridor von mindestens 55 und höchstens 65 Euro angesiedelt.

Der höhere Bioethanolanteil in Benzin Super E10 gegenüber E5 kann zu einem niedrigeren CO₂-Kostenanteil nach dem BEHG führen: Gemäß § 7 Absatz 4 Nr. 2 BEHG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 (EBeV 2022)⁶ kann der Verantwortliche bei der Ermittlung der Brennstoffemissionen für den Bioenergieanteil eines Brennstoffs einen Emissionsfaktor von Null anwenden, soweit dieser Bioenergieanteil nachweislich die Nachhaltigkeitsanforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung oder der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung erfüllt. Für die rechnerische Berücksichtigung des Bioenergieanteils bei der Ermittlung der Brennstoffemissionen gilt die Anlage 1 Teil 2 der EBeV 2022.

Laut Berechnungen des Mineralölwirtschaftsverband e.V. ergeben sich derzeit ohne Mehrwertsteuer für Superbenzin CO₂-Kosten in Höhe von 5,8 Cent je Liter (inklusive Mehrwertsteuer 6,9 Cent) sowie für Diesel von 6,625 Cent pro Liter (inklusive Mehrwertsteuer 7,884 Cent).⁷

4 [KSG.pdf \(gesetze-im-internet.de\)](#), abgerufen am 11. März 2021.

5 [BEHG.pdf \(gesetze-im-internet.de\)](#), abgerufen am 11. März 2021.

6 [EBeV_2022.pdf \(gesetze-im-internet.de\)](#), abgerufen am 11. März 2021.

7 [Preiszusammensetzung | MWV – Mineralölwirtschaftsverband e.V. – Mineralölwirtschaftsverband e.V.](#), abgerufen am 11. März 2021.